

RS UVS Oberösterreich 1993/07/15 VwSen-230230/9/Br

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1993

Rechtssatz

Nur der Inhaber einer entsprechenden behördlichen Berechtigung darf die Waffe mit sich führen. Kumulative Bestrafung wegen eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes und wegen Übertretung des § 29 WaffenG gemäß § 22 VStG zulässig. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at